**Die Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist **Leiterin oder Leiter im Betrieb Schule**. Sie oder er ist verantwortlich für das, was in der Schule geschieht oder nicht geschieht, auch in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz. Hinzu kommt die Verantwortung des Sachkostenträgers für den äußeren Schulbereich.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter alleine verantwortlich wäre. Jede Lehrerin, jeder Lehrer, jede Schülerin und jeder Schüler ist zunächst für sich selbst und seinen unmittelbaren Wirkungskreis verantwortlich und darüber hinaus je nach den besonderen Aufgaben auch in einem größeren Umfang.

Die Verantwortung einer Person hebt nicht die Verantwortung der anderen auf.

**Die Schulleiterin oder der Schulleiter erfüllt seine Aufgaben dadurch**, dass sie oder er

* zweckdienliche organisatorische Strukturen schafft (Informationswege, Terminpläne, Zusammenarbeit / Arbeitsteilung, Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen, Möglichkeit zur Fortbildung).
* Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule eindeutig (schriftlich) klärt.
* Verhandlungen mit dem Schulträger über notwendige Mittel führt.
* sich überzeugt, dass die notwendigen Arbeiten kompetent und
nach vernünftiger Terminplanung erledigt werden.
* darauf hinwirkt, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz von allen Beteiligten und bei allen schulischen Aufgaben und Vorhaben berücksichtigt wird und nicht eine Angelegenheit von Spezialisten ist.
* durch persönliche Teilnahme, Nachfragen, Besuche, Motivationsgespräche
und sonstige Maßnahmen verdeutlicht, welchen Stellenwert dieser Aufgabenbereich
in seinen Augen besitzt.

**Zur Delegation nach § 13,2 ArbSchG eignen sich z. B. folgende übergeordnete Aufgabenbereiche: (**jeweils mit näherer Beschreibung der erforderlichen Tätigkeiten)

* Gesundheitsschutz durch Organisation
* Umgang mit Gefahrstoffen
* Organisation der Ersten Hilfe
* Brandschutz und Evakuierung
* Strahlenschutz
* Überwachung von Räumen mit darin befindlichen Geräten, Maschinen, Stoffen
* Didaktische Planung von Themen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

**Koordinatoren** und **Fachbereichsleiter** (Funktionsträger) haben in ihren Bereichen im Rahmen ihrer Führungsaufgaben Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.